ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

LAGEPLAN M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON BAULEITPLÄNEN, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.3.1 GE — GEWERBEGEBIET §8 BAUNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
2.3 3,0 — BAUMASSENZAHL (HÖCHSTGRENZE)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1 o — OFFENE BAUWEISE
3.5 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.3.1 — ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
6.3.2 — PRIVATE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
6.3.3 — STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, BEGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
6.3.4 — EINFAHRTBEREICH

8. HAUPTVERS- UND ENTSORGUNGSLEITUNGENLEITUNGEN

8.1 — OBERIRDISCHE LEITUNGEN
8.2 — UNTERIRDISCHE LEITUNGEN
8.3 — DRUCKLEITUNG, FÜR SCHMUTZWASSER

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1.1 — PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
9.1.2 — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

10.1 — REGENRÜCKHALTEBECKEN, J= 164m³
10.2 — BACHLAUF

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

13.1 — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. (AUSGLEICHSFLÄCHEN)
13.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, SOWIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG
13.2.1 — ZU PFLANZENDE BÄUME
13.2.1.1 — ZU PFLANZENDE STRÄUCHER

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.13 — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
15.14 — HINWEIS AUF DIE BÄULICHE NUTZUNG
15.15 SONSTIGE ZEICHEN — TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN
15.15.1 — BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
15.15.2 — ANBAUFREIE-ZONE
15.15.3 — SICHTDREIECK

PLANLICHE HINWEISE

1. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

1.1 — BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
1.2 — BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE, BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE) VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN
1.3 294 — FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNG NACH § 9 BAU GB

0.1 FIRSTRICHTUNG

0.1.1 EINE FIRSTRICHTUNG WIRD NICHT FESTGELEGT

FESTSETZUNGEN NACH ART 91 BAYBO

0.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.2.1 GESCHOSSZAHLEN SIND NICHT FESTGELEGT

0.2.2 WANDHÖHE: DIE MAXIMALE WANDHÖHE DARF 7,75m AB BESTEHENDER GELÄNDEOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN, GEMESSEN AB OK-GELÄNDE BIS SCHNITTPUNKT DACHHAUT/WAND.

0.2.3 DACHFORM: SATTELDACH, PULTDACH UND FLACHDACH

0.2.4 DACHNEIGUNG: 5 - 35 GRAD, JE NACH GEWÄHLTER DACHFORM

0.2.5 DACHDECKUNG: ZIEGELDECKUNG ROT, ROTBRAUN UND ANTHRAZIT, BLECHDÄCHER, WELLPLATTEN, FOLIENDÄCHER, GRÜNDÄCHER FÜR DEN ÖBERFLÄCHENWASSER-RÜCKSTAU SIND ERWÜNSCHT.

0.2.6 IM GESAMTEN GEWERBEGEBIET IST KEINE WOHNBEBAUUNG NACH §8 ABS. 3 BAUNVO ZULÄSSIG. IN NACHGEWIESENEN BEGRÜNDETEN AUSNAHMEFÄLLEN KÖNNEN INTEGRIERTE BETRIEBSWOHNUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.

0.3 STELLPLÄTZE

0.3.1 BEI DEN BAUVORHABEN SIND DIE STELLPLÄTZE AUF DER GRUNDLAGE DER STELLPLATZRICHTLINIEN ZU ERRICHTEN. AUF GRUND DER HÖHENLAGE DER STELLPLATZFLÄCHEN ZUR B 388, SIND DIESE IN DER ANBAUFREIEN ZONE ZULÄSSIG.

0.4 EINFRIEDUNG

0.4.1 ZAUNART: METALLGITTER - ODER MASCHENDRAHTZAUN.

ZAUNHÖHE: ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1.50m BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BERECH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0.80m HÖHE ERRICHTET WERDEN.

PFEILER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG MAX. 1.00m BREIT UND 0.40m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN. EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN. FUNDAMENTE BZW. ZAUNSOCKEL SIND NICHT ZULÄSSIG.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN SIND AN STRASSEN- UND GEHWEGFLÄCHEN MIND. 1.00m IN DAS GRUNDSTÜCK ZURÜCKVERSETZT AUSZUFÜHREN.

0.5 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

0.5.1 DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT IM TRENNSYSTEM. FÜR DAS SCHMUTZWASSER IST EINE PUMPANLAGE ERFORDERLICH.

0.5.2 ÖFFENTLICHE WASSER- UND KANALLEITUNGEN SIND, SOWEIT SIE ÜBER PRIVATE GRUNDSTÜCKE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FÜHREN, VON DEN JEWEILIGEN GRUNDBESITZERN ODER ERBPACHTBERECHTIGTEN ENTSCHÄDIGUNGSLOS ZU DULDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / GRÜNORDNUNG

0.6 GRÜNORDNUNG

0.6.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

ALLE NICHT ÜBERBAUTEN UND BEFESTIGTEN PRIVATEN FREIFLÄCHEN SIND ALS WIESEN- bzw. PFLANZFLÄCHEN AUSZUBILDEN. DABEI IST INSBESONDERE IM BEREICH DER NEU ZU ENTWICKELNDEN HECKEN, RANDBEPFLANZUNGEN UND DERGLEICHEN ZU BEACHTEN, DASS HIER FÜR DIE ENTWICKLUNG EINER ARTENREICHEN FAUNA UND FLORA EXTENSIVE PFLANZUNGEN HERGESTELLT WERDEN.
ALLE IN DEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN FESTGESETZTEN BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN SIND MIT DEN ARTEN DER LISTE 0.6.3 BIS 0.6.5 VORZUNEHMEN.
BEI DEN NICHT FESTGESETZTENPFLANZUNGEN IM PRIVATEN GRÜN IST DIE VERWENDUNG BUNTLAUBIGER LAUB- UND NADELGEHÖLZE SOWIE HANGE-FORMEN UNZULÄSSIG. STELLPLATZFLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN (gem. DER ARTEN AUS DER LISTE 0.6.3) ZU DURCHGRÜNEN.
DIE ALS AUSGLEICHSFLÄCHEN FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN SIND AUF DER GRUNDLAGE DER PFLANZLISTE NACH PUNKT 0.6.4 ZU BEPFLANZEN.
JE 250m² GRÜNFLÄCHE IST 1 GROßKRONIGER BAUM, 2 KLEINKRONIGE BÄUME UND 40 STRÄUCHER ZU PFLANZEN.
DIE BÄUME SIND VORRANGIG ZENTRIET, DIE STRÄUCHER IN DIE RANDBEREICHE EINZUBRINGEN.
WIESENFLÄCHEN SIND NATURNAH HERZUSTELLEN UND ZU BELASSEN.
DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI BEDARF DURCH GLEICHWERTIGE ZU ERSETZEN.

0.6.1.1 UM DIE DINGLICHE SICHERUNG DES ANGESTREBTEN ZUSTANDS DER VORGESEHENEN AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN NACH ART. 6a, ABS. 4 BayNatSchG ZU GEWÄHRLEISTEN, IST DIE AUSGLEICHSFLÄCHE - SOWEIT SIE NICHT IM EIGENTUM DER GEMEINDE IST - DURCH EINE UNBEFRISTETE PERSÖNLICHE DIENSTBARKEIT ZUGUNSTEN DES FREISTAATES BAYERN ZU SICHERN.

0.6.2 STELLFLÄCHEN

ALLE OBERIRDISCHEN STELLFLÄCHEN SIND IN LUFT- UND WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE AUSZUBILDEN.

0.6.3 FÜR NEUZUPFLANZENDE BÄUME WERDEN FOLGENDE ARTEN FESTGESETZT:

BÄUME I. WUCHSORDNUNG:
BETULA PENDULA - SAND-BIRKE
FRAXINUS EXCELSIOR - GEMEINE ESCHE
QUERCUS ROBUR - STIEL-EICHE
QUERCUS PETRAEA - TRAUBEN-EICHE
POPULUS TREMULA - ZITTER-PAPPEL

BÄUME II. WUCHSORDNUNG:
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCHE
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHE

PFLANZQUALITÄT: HOCHSTÄMME UND STAMMBUSCHE 3 x V., M.B., STU 12-15

0.6.4 FÜR NEUZUPFLANZENDE GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN WERDEN FOLGENDE ARTEN FESTGESETZT:

BÄUME

BETULA PENDULA - SAND-BIRKE
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHE
FAGUS SYLVATICA - ROT-BUCHE
FRAXINUS EXCELSIOR - GEMEINE ESCHE
QUERCUS ROBUR - STIEL-EICHE
QUERCUS PETRAEA - TRAUBEN-EICHE
POPULUS TREMULA - ZITTER-PAPPEL
SALIX CAPREA - SAL-WEIDE
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHE

PFLANZQUALITÄT: HOCHSTÄMME, STAMMBUSCHE ODER HEISTER
H, STB, HEI, 3 x V., M.B.
STU 12-15

STRÄUCHER:

CORNUS SANGUINEA - BLUT-HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA - HASEL
EUONYMUS EUROPAEUS - PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM - ROTE HECKENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
RHAMNUS FRANGULA - KREUZDORN
RUBUS FRUTICOSUS - WILD-BROMBEERE
SAMBUCUS RACEMOSA - TRAUBEN-HOLUNDER

PFLANZQUALITÄT: 2 x V., M.B. UND O.B., 50-80 IN GRUPPEN ZU 3 - 7 STÜCK JE NACH ART.

0.6.5 IN ERGÄNZUNG DER LISTE 0.8.4 SIND IM BEREICH DER INNEREN GRÜNFLÄCHEN FOLGENDE STRÄUCHER ZULÄSSIG:

AMELANCHIER LAMARCKII
ODER LAEVIS - FELSENBIRNE
CORNUS MAS - KORNELKIRSCHE
RIBES I. A. - JOHANNISBEERE
SPIRAEA I. A. - SPIERSTRAUCH
SYRINGA I. A. - FLIEDER
TAXUS BACCATA - EIBE
VIBURNUM I. A. - SCHNEEBALL
WILD- UND PARKROSEN I. A.

PFLANZQUALITÄT: STRÄUCHER UND SOLITÄR, 2 x V., 3 x V., M.B. UND O.B., 80 - 250

0.6.6 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE

MIT DEN BAUANTRÄGEN IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHEN-GESTALTUNGSPLAN EINZURICHTEN.

0.6.7 SCHUTZ DES OBERBODENS

BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DAß ER JEDERZEIT WIEDERVERWENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGERUNGEN MÜSSEN IN MIETEN MIT IHER BASISBREITE VON 3,00m UND EINER HÖHE VON MAXIMAL 1.50m ANGELEGT WERDEN UND MIT EINER LEGUMINOSENANSAAT BEGRÜNT WERDEN. FLÄCHENLAGERUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1,00m SEIN.

0.6.8 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN SIND ZU HINTERPFLANZEN (PFLANZENARTEN SIEHE LISTE 0.6.4)

0.6.9 DIE SCHUTZZONEN DER ÜBERIRDISCHEN STÄRKSTROMLEITUNGEN SIND VON BEPFLANZUNGEN DURCH GROSSKRONIGE BÄUME FREIZUHALTEN. STRAUCHPFLANZUNGEN SIND ZULÄSSIG.

0.6.10 GEGENÜBER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN IST BEI DER EINGRÜNUNG MIT BÄUMEN HÖHER 2m EIN PFLANZABSTAND VON MINDESTENS 4m EINZUHALTEN.

SONSTIGE HINWEISE

0.7 DULDUNGEN

0.7.1 DEN LANDWIRTEN WIRD DAS RECHT AUF ORDNUNGSGEMÄSSE UND ÖRTSÜBLICHE BEWIRTSCHAFTUNG IHRER ANGRENZENDEN FLÄCHEN ZUGESICHERT.

0.7.2 DIE ANLIEGER IM BAUGEBIET HABEN FOLGENDE ZEITWEILIGE EINSCHRÄNKUNGEN IN KAUF ZU NEHMEN:

1. GERÜCHSIMMISSIONEN BEIM AUSBRINGEN VON STALLMIST, JAUCHE UND GÜLLE SOWIE BEIM EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN
2. STAUBIMMISSIONEN BEIM AUSBRINGEN BESTIMMTER HANDELSDÜNGER UND BEI DER BODENBEARBEITUNG BEI TROCKENER WITTERUNG
3. LÄRMIMMISSIONEN BEIM EINSATZ LANDWIRTSCHAFTLICHER MASCHINEN AUF DEN NUTZFLÄCHEN UND DURCH DEN FUHRWERKSVERKEHR

0.8 ELEKTRISCHE LEITUNGEN:

0.8.1 DIE GÜLTIGEN UNFALLVORSCHRIFTEN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VGB 4) UND DIE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE-BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN. NÄHERE AUSKÜNFTE DARÜBER ERTEILT EON-BAYERN.

DAS "MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGS-ANLAGEN", HERAUSGEGEBEN VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN, IST ZU BEACHTEN.
DER BEGINN ALLER BAUMASSNAHMEN, DAZU GEHÖRT AUCH DAS PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, IST DER EON-BAYERN ANZUZEIGEN!

IM BEREICH VON ERDKABELTRASSEN, IST BEI PFLANZUNGEN BEIDERSEITS EIN ABSTAND VON JE 2,50m EINZUHALTEN BZW., SIND GEEIGNETE SCHUTZMASSNAHMEN, ENTSPRECHEND DEM "MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGS-ANLAGEN", DURCHZUFÜHREN.

0.9 BRANDSCHUTZ:

0.9.1 ALLE BÄULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN EINSCHL. DER ZUFAHRTEN SIND UNTER BEACHTUNG DER DIN 14090 ZU ERSTELLEN.

0.9.2 DER BÄULICHE BRANDSCHUTZ IST MIT DEN ZUSTÄNDIGEN STELLEN IM ZUGE DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS ABZUSTIMMEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
DIE GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG VOM 13.06.2002, TOP 14, NACH § 2 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES "GE-WEIDENAU (WEGSCHEID)" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB AM 13.06.2002 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN ALLEN GEMEINDETAFELN BEKANNT GEMACHT.

WEGSCHEID, DEN 23. OKT. 2002

Markt Wegscheid
BÜRGERMEISTER
Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister

2. BILLIGUNGSBESCHLUSS:
DER MARKTRAT VON WEGSCHEID HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF "GE-WEIDENAU (WEGSCHEID)" IN DER FASSUNG VOM 13.06.2002, ... UND DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG VOM 01.08.2002, TOP 14, GEBILLIGT.

WEGSCHEID, DEN 22. OKT. 2002

Markt Wegscheid
BÜRGERMEISTER
Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister

3. OFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES "GE-WEIDENAU (WEGSCHEID)" WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3, ABS. 2 SATZ 1 BAUGB IN DER ZEIT VON 30.08.2002, ... BIS 30.09.2002 IM RATHAUS DES MARKTES WEGSCHEID ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ART UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND NACH § 3 ABS. 2 SATZ 2 BAUGB AM 16.08.2002 DURCH ANSCHLAG AN ALLEN GEMEINDETAFELN MIT DEM HINWEIS ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN, DASS WÄHREND DER AUSLEGUNG ANREGUNGEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

WEGSCHEID, DEN 23. OKT. 2002

Markt Wegscheid
BÜRGERMEISTER
Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister

4. ~~DER MARKTRAT VON WEGSCHEID HAT DEN BEBAUUNGSPLAN "GE-WEIDENAU (WEGSCHEID)" IN DER FASSUNG VOM ..... UND DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG VOM ..... GEBILLIGT.~~ Zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.06.2002 wurden die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) in der Zeit vom 19.06.2002 bis 26.07.2002 beteiligt.

WEGSCHEID, DEN 23. OKT. 2002

Markt Wegscheid
BÜRGERMEISTER
Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister

5. SATZUNG
DER MARKT WEGSCHEID HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTRATES VOM 10.10.2002, TOP 12, DEN BEBAUUNGSPLAN "GE-WEIDENAU (WEGSCHEID)" ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91

WEGSCHEID, DEN 23. OKT. 2002

Markt Wegscheid
BÜRGERMEISTER
Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister

6. BEKANNTMACHUNG
DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM BEBAUUNGSPLAN "GE-WEIDENAU (WEGSCHEID)" WURDE AM 24.10.2002 ..... GEMÄSS § 10 ABS. 3 SATZ 1 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 ABS. 3 SATZ 4 IN KRAFT GETRETEN.

WEGSCHEID, DEN 21. NOV. 2002

Markt Wegscheid
BÜRGERMEISTER
Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister

7. GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES §44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEBUNDENE GELTENDMACHUNG ERWÄGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

WEGSCHEID, DEN 21. NOV. 2002

Markt Wegscheid
BÜRGERMEISTER
Josef Lamperstorfer
1. Bürgermeister

FÜR EINE GENAUE MASSENTNAHME IST DIESER PLAN NICHT GEEIGNET!

BEBAUUNGSPLAN GE-WEIDENAU (WEGSCHEID)

MARKT WEGSCHEID LANDKREIS PASSAU

PLANGEBIET

ÖSTLICH: LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
SÜDLICH: LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
WESTLICH: BUNDESSTRASSE 388
NÖRDLICH: BESTEHENDE BEBAUUNG

PLANERTEIER
ARCHITEKT DIPL.-ING (FH)
GEORG KISCHKA
DR.-SCHINDLER-STRASSE 9
94107 UNTERIGLBACH
TEL: 08593/9007-0
FAX: 08593/9007-30

ENTWURF VOM 14.08.2002
GEÄNDERT AM 10.10.2002

H/B = 594.0 / 1100.0 (0.65m²)